

mus Abbas in Germania primus instituit: quorum laboribus adjutus tot monasteria fundavit et omnes Monachorum necessitates laudabiliter adimplevit, Chron. Hirsau.). Der Name Fratres, der früher allen Mönchen gemeinsam war, verblieb ihnen, während die zu Priestern geweihten Mönche den Namen Patres erhielten. So nützlich und für das Wohl der Klöster förderlich ihre Dienste auch Anfangs waren, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß sie nachmals Vieles zur Erschlaffung der Klosterzucht beitrugen, indem sie von den Mönchen zur Stütze ihrer Bequemlichkeit benutzt wurden.

II. Conversi hießen im Mittelalter auch die zum Christenthum bekehrten Juden oder Mosammedaner, denen die christliche Charitas, wohl auch aus Vorsicht, besondere Sorgfalt widmete. Sie wurden zuerst auf Staatskosten unterhalten; Heinrich III. von England errichtete 1223 zu London eine Domus Conversorum, worin die bekehrten Juden sub honesta vivendi regula coartum haberent in tota vita sua domicilium, tutum refugium et sufficiens vitas sustentamentum. Später brachte man solche Bekehrte einzeln bei den Klöstern unter, von denen sie nicht selten mit Weib und Kind unterhalten und zu weltlichen Verrichtungen verwendet wurden (Du Cange s. v.). [Fehr (Kaulen).]

Conversion ist die Bekehrung eines Irrgläubigen oder Ungläubigen zum wahren Glauben. Obwohl das Wort seiner Natur nach factitiv oder reflexiv sein kann, so wird es doch gewöhnlich nur in letzterem Sinne genommen und bedeutet also die Rückkehr zu der wahren Kirche Christi, beziehungsweise den Eintritt in dieselbe. 1. Grundsätze der Kirche über die Conversion. 1. Durch göttliches Gebot ist jeder verpflichtet, die als wahr erkannte Religion anzunehmen und zu bekennen (Hebr. 11, 6. Matth. 10, 32. Luc. 9, 26; Conc. Trid. sess. VI, c. 8). — 2. Da diese Pflicht göttlichen Rechtes ist, und von ihrer Erfüllung die ewige Seligkeit abhängt, so können weder bürgerliche Gesetze noch sonstige zeitliche Rücksichten jemanden hindern, hierin seinem Gewissen zu folgen. — 3. In Folge ihres Auftrages, alle, welche dieses wollen, des Glaubens und ihrer Heilmittel theilhaftig zu machen, darf die Kirche niemanden, welcher mit freier Ueberzeugung sich an sie wendet, zurückweisen, welches Standes, Alters und Geschlechtes er auch sei, und darf ebenso wenig dulden, daß sie an der Aufnahme eines Solchen gehindert werde. — 4. Der Kirche allein steht es zu, die Bedingungen zur Aufnahme festzusetzen und entscheidend zu prüfen, ob derjenige, welcher um ihre Gemeinschaft bittet, jene Ueberzeugung, jene höhere Berufung und überhaupt jene Erfordernisse besitze, welche nach göttlicher Anordnung nothwendig sind, damit ein solcher Schritt Gott wohlgefällig sei und zum Heile führe. — 5. Bedingungen zur Aufnahme sind Erkenntniß und Anerkennung des katholischen Glaubens

und der Entschluß, nach demselben zu leben; Mittel zur Herbeiführung der Conversion ist daher alles, was diese innere Disposition herbeiführen kann. Neuerer Zwang, Ueberlistung, kurz alles, was unter den Begriff der „Proseljtenmacherei“ fällt, sind deshalb als Mittel, eine nicht frei gewollte Conversion zu erlangen, nach der Vorschrift Christi, nach der Natur des Glaubens, welcher ein Act des freien Willens ist, und nach der steten Praxis und den Gesetzen der Kirche (c. 3. 5, Dist. 45; c. 9 tit. De Judaeis V, 6; c. 3 De baptismo III, 42) unzulässig und sündhaft. Es ist sogar verboten, die kleinen Kinder ungetaufter Eltern ohne deren Zustimmung zu taufen, es sei denn, daß sie von diesen ausgelegt sind oder sich in der äußersten Todesgefahr befinden (das Nähere siehe bei Bened. XIV. Const. Postremo mense 28. Febr. 1747). Bezüglich der Ungetauften ergibt sich die Unzulässigkeit von Zwangsmitteln zur Herbeiführung der Conversion auch aus dem Mangel der Jurisdiction, da die Kirche solche über Ungetaupte nicht besitzt, die weltliche Macht aber auf Grund ihrer Auctorität keine staatlichen Mittel anwenden kann, um zu geistlichen Dingen zu zwingen. Die Strafen, welche gegen die von der Kirche Abfallenden statuiert wurden, haben den Zweck, ein Vergehen zu sühnen, nicht aber den Zweck, zur äußeren Annahme innerlich nicht für wahr gehaltener Glaubenslehren zu zwingen. Auch die mittelalterliche kirchliche und staatliche Gesetzgebung über das Vergehen der Häresie unterschied zwischen den Strafen, welche im öffentlichen Interesse das Vergehen sühnen, und den Mitteln des Unterrichtes und der Bekehrung, welche die Empörer gegen die von ihnen angenommene Ordnung zur Einsicht und zur Bekehrung führen sollten. Wie Bischof von Ketteler in seiner Schrift „Freiheit, Auctorität und Kirche“ (§ XXIII, III) in Uebereinstimmung mit allen katholischen Lehrern erklärt, „betrachtet die Kirche die Annahme der Religion als Sache der inneren Selbstbestimmung und bestreitet sowohl der staatlichen wie der kirchlichen Gewalt das Recht, auf sie durch äußern Zwang einzuwirken. Die Bestrafung der Häretiker durch die Kirche in verhältnismäßig wenigen Fällen hat daher nicht ihren Grund in dem Bestreben, die Glaubensüberzeugung durch äußere Mittel zu erzwingen, sondern in der Anschauung, daß der Christ durch die Laufe Pflichten übernommen habe, zu deren Erfüllung er angehalten werden dürfe. Diese äußere Strafe fand aber nur statt in besonderen Fällen und bei offenen formellen Häretikern . . . Giltig getaufte Protestanten stehen nun zwar eben durch die Taufe noch in einem Verbande mit der katholischen Kirche. Abgesehen aber von allen anderen Gründen, welche hinreichend zu erkennen geben, daß es der katholischen Kirche nicht entfernt einfällt, deshalb einen äußeren Zwang gegen sie üben zu wollen, kann selbst jener Begriff einer formellen und strafbaren (punibilis) Häresie gegen sie nicht